19. Wahlperiode 21.12.2020

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Johannes Huber, Thomas Ehrhorn und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/24953 –

Lebensrecht Ungeborener

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland wurden im Jahr 2019 778 090 Kinder lebend geboren (Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-gestorbene.html).

3 180 Kinder kamen tot zur Welt (Statistisches Bundesamt, https://www.destat is.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebe ndgeborene-gestorbene.html). Bei 100 893 Schwangerschaften kam es zur Beendigung des Lebens des ungeborenen Kindes im Mutterleib durch Schwangerschaftsabbruch im Wege des ärztlichen Eingriffs (Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesun dheit/Schwangerschaftsabbrueche/Publikationen/Downloads-Schwangerschaft sabbrueche/schwangerschaftsabbrueche-2120300197004.pdf?__blob=publicat ionFile, S. 9).

Lediglich 3,8 Prozent aller Abbrüche erfolgten aufgrund medizinischer Indikation, demgegenüber erfolgten 96,1 Prozent aufgrund der Beratungsregelung (Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-U mwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Publikationen/Downloads-Sch wangerschaftsabbrueche/schwangerschaftsabbrueche-2120300197004.pdf?__ blob=publicationFile, S. 10).

Angesichts dieser Zahlen – 10,9 Prozent aller ungeborenen Kinder werden im Mutterleib straffrei aufgrund der Beratungsregel getötet – kann nach Auffassung der Fragesteller nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um Ausnahmen handelt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat aber in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1993 (BVerfGE 88, 203) festgestellt, dass das Grundgesetz den Staat verpflichtet, auch das ungeborene menschliche Leben zu schützen. Die Mutter ist grundsätzlich verpflichtet, das Kind auszutragen (BVerfGE 88, 203 (253)). Nur in Ausnahmefällen können Grundrechtspositionen der Mutter zu einer Befreiung hiervon führen (BVerfGE 88, 203 (255)).

- 1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der Vergangenheit ergriffen, um ungeborene Kinder besser vor einer Beendigung ihres Lebens durch Schwangerschaftsabbruch zu schützen?
- 3. Wie will die Bundesregierung den Schutz ungeborener Kinder in Zukunft verbessern?

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurden seit vielen Jahren und werden auch in Zukunft unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vielfältige Maßnahmen zur Sexualaufklärung und Familienplanung initiiert und gefördert, die vorrangig der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten dienen.

2. Nimmt die Bundesregierung angesichts dessen, dass 10,9 Prozent aller ungeborenen Kinder straffrei aufgrund der Beratungsregel im Mutterleib getötet werden, an, dass der staatliche Schutzauftrag gegenüber den ungeborenen Kindern bestmöglich gewährleistet ist?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Da die Zahl der bundesdeutschen Schwangerschaften nicht erhoben wird, kann keine Aussage darüber getroffen werden, wieviel Prozent aller Schwangerschaften aufgrund der Beratungsregelung abgebrochen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass das umfassende Schutzkonzept für das ungeborene Leben das erforderliche Maß an Schutz garantiert.

Die gesetzlichen Regelungen zu einem straffreien Schwangerschaftsabbruch erfolgten u. a. aus der Erkenntnis, dass das Leben des Kindes nicht gegen den, sondern nur mit dem Willen der schwangeren Frau wirksam geschützt werden kann. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber für eine gesetzliche Regelung entschieden, die in der Frühphase der Schwangerschaft den Schwerpunkt auf eine verpflichtende und umfassende Beratung legt, die dem Schutz des ungeborenen Lebens dient.

Dieses Schutzkonzept wirkt. Die Bundesregierung sieht daher keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

4. Hat sich der Lebensschutz für ungeborene Kinder durch die lediglich über digitale Medien oder per Telefon und nicht persönlich durchgeführte Beratung verschlechtert (https://www.deutschlandfunk.de/schwangerenkonflikt beratung-in-corona-zeiten-sensible.886.de.html?dram:article_id=479131)?

Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Nein. Mit den durch die Länder zugelassenen Möglichkeiten, während der Corona-Pandemie Schwangerschaftskonfliktberatungen z.B. online und per Telefon durchführen zu können, wurden lediglich neue Strukturen und Kommunikationswege geschaffen, die die gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung von Schwangerschafts(konflikt-)beratungen sowie die Beratungsqualität unberührt lassen. Sie stellen ein ergänzendes Angebot dar, damit schwangere Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt auch in der aktuellen Situation eine selbstbestimmte und verantwortungsbewusste Entscheidung treffen können.